

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

--	--	--	--

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 (1) BauGB)**

1.1	<p><b>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</b></p> <p><b>13.01.2026</b></p>	<p>die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 01.12.2025 bis 13.01.2026 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Regionalplanung:</b></p> <p>Seitens der Regionalplanung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Ich weise darauf hin, dass das Gebiet der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes qua Gesetz (hier: § 6a Abs. 1 WindBG) als Beschleunigungsgebiet gilt, sofern für die im Rahmen der ursprünglichen Planung eine Umweltprüfung und – falls erforderlich – eine Natura-2000- Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Solche Bestandsgebiete gelten als Beschleunigungsgebiete, sofern sie nicht in Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Biosphärenreservaten liegen.</p>	<p>Gemäß § 6a WindBG handelt es sich bei vor dem 19.05.2024 ausgewiesenen Windenergiegebieten, sofern eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist, um Beschleunigungsgebiete. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark oder in einer Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen darf. Ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Abs. 1a WindBG sind u. a. eine Sonderbaufläche/ ein Sondergebiet in Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen.</p> <p>Bei der Darstellung des Sondergebietes in der 30. FNP-Änderung der Stadt Bramsche wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Außerdem befindet sich der Geltungsbereich der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen“ außerhalb von Natura 2000-Gebieten, einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark sowie auch außerhalb einer Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates.</p> <p>Demnach befindet sich die vorliegende 1. Änderung des B-Planes Nr. 156 der Stadt Bramsche, welcher am 15.08.2015 rechtswirksam wurde, in einem Beschleunigungsgebiet. Dies hat keine Auswirkungen auf die vorliegende Bauleitplanung, sondern auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die Lage in einem Beschleunigungsgebiet führt zu Verfahrenserleichterungen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG.</p> <p>Der Hinweis des Landkreises Osnabrück hinsichtlich des Beschleunigungsgebietes wird in der Begründung unter Kapitel 2.2.3 mit aufgenommen.</p>
1.2	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>13.01.2026</p>	<p><b>Bauleitplanung:</b></p> <p>Der Verzicht auf eine Höhenfestsetzung wird begrüßt. Der Bebauungsplan ist in diesem Bereich somit gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung (vgl. RROP 2025 Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04) angepasst. Wegen der fehlenden Höhenfestsetzung sind nicht alle Kriterien</p>	<p>Aus den benannten und durch den Landkreis Osnabrück auch dargelegten Gründen (ständige Weiterentwicklung der Technik und die Schnellebigkeit von Anlagen), welche bereits in der Begründung zum Entwurf dargelegt wurden, ist eine Höhenbegrenzung für die vorliegende Bauleitplanung keine Option.</p>

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>des § 30 Abs. 1 BauGB für einen qualifizierten B-Plan erfüllt. Deshalb empfiehlt der Landkreis für eine rechtssichere Planung einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für Windpläne aufzustellen, um dort statt der Höhe einen Anlagentyp festzusetzen. Über die Festlegung eines konkreten Anlagentyps lässt sich zugleich ein verbindlicher Rahmen für die zulässige Anlagenhöhe setzen. In der Kurzbegründung hingegen wird von einem festen Anlagentyp abgesehen. Als Gründe hierfür werden die ständige Weiterentwicklung der Technik und die Schnellebigkeit von Anlagen genannt. Stattdessen will die Gemeinde einen einfachen Bebauungsplan aufstellen. Sie gedenkt dabei über die Festsetzung der überbaubaren Fläche die Höhenentwicklung zu steuern. Eine wirksame Steuerung der Anlagenhöhe ist hierdurch jedoch nicht gegeben. Die Festsetzung von Baugrenzen oder Standorten regelt ausschließlich die Lage eines Vorhabens, nicht dessen Höhenentwicklung (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO). Auch der Verweis auf Gutachten, die auf einer angenommenen Anlagenhöhe beruhen, begründet keine rechtlich bindende Höhenbegrenzung. Gutachten entfalten keine normative Wirkung, sondern dienen lediglich der fachlichen Bewertung eines konkreten Planungs- oder Genehmigungsstandes. Auch die Festsetzung eines Rotorendurchmessers von 175 m begründet keine unmittelbare oder verbindliche Steuerung der Anlagenhöhe. Ein festgesetzter Rotorendurchmesser wirkt ausschließlich auf den horizontalen Wirkungsbereich der Anlage (Überstreichfläche), nicht jedoch auf die vertikale Ausdehnung. Die Gesamthöhe einer Windenergieanlage ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Nabenhöhe und Rotorradius. Diese rechtlichen Unsicherheiten gilt es zu bedenken. Deshalb verweise ich erneut auf unsere Empfehlung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.</p>	<p>Die Stadt Bramsche plant weiterhin, die 1. Änderung des B-Plans Nr. 156 als einfachen Bebauungsplan fortzuführen. Hierzu sei explizit auf das Kapitel 2 zu den Rahmenbedingungen der Planung verwiesen. Darin wird erläutert, dass auch ein einfacher Bebauungsplan in Verbindung mit § 34 BauGB im Innenbereich oder § 35 im Außenbereich zulässig ist und dieser dem qualifizierten B-Plan im Rang nicht nachsteht.</p> <p>Der Anregung, die 1. Änderung des B-plans Nr. 156 als einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan fortzuführen, wird nicht gefolgt.</p>
1.3	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>13.01.2026</p>	<p><b>Untere Denkmalschutzbehörde:</b></p> <p>Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 "Windpark Ahrensfeld" der Stadt Bramsche keine Bedenken.</p> <p>Durch die vorhandene Begrünung entstehen keine großartigen Sichtbeziehungen zwischen den zu errichtenden WEAs und den umliegenden Baudenkmalen Hofanlage Eckelmann und Heuerhaus zu Hof Eckelmann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung zur B-Plan-Änderung hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.4	Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück  13.01.2026	<b>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</b>  Zur Beteiligung bzgl. der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ zur Verdichtung des bestehenden Windparks um eine weitere WEA bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Die schall- und schattentechnischen Immissionsricht- und -grenzwerte werden eingehalten. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dies ist im Rahmen des folgenden Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.5	Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück  13.01.2026	<b>Untere Wasserbehörde:</b>  Stellungnahme „Gewässerschutz“  Es bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung, weil die wasserrechtlich relevanten Sachverhalte angemessen thematisiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.6	Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück  13.01.2026	<b>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</b>  Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ schafft die Stadt Bramsche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA), die den bestehenden „Windpark Ahrensfeld“ ergänzen soll. Die Änderung des Bebauungsplanes dient der optimierten Nutzung des Windvorranggebiets des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RRÖP) des Landkreises	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Osnabrück sowie der Sonderbaufläche für Windenergie aus der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bramsche.</p> <p>Im Rahmen der naturschutzfachlichen Prüfung liegen folgende Unterlagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Windpark Ahrensfeld“. Verfasst von der Planungsgruppe Grün GmbH (12.11.2025).</li> <li>• Stadt Bramsche – 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“.</li> <li>• Avifaunistisches Fachgutachten zur Erweiterung des bestehenden Windparks Ahrensfeld-Wittefeld um eine Windenergieanlage (WEA Ah 08) in Bramsche (Landkreis Osnabrück). Verfasst vom Büro BMS-Umweltplanung (Februar 2023).</li> <li>• Fledermauskundliches Fachgutachten zum geplanten Neubau einer Windenergieanlage im Windpark Ahrensfeld-Wittefeld (Landkreis Osnabrück). Verfasst vom Büro BMS-Umweltplanung (21.03.2023).</li> </ul> <p>Als Untere Naturschutzbehörde/ Untere Waldbehörde (UNB) des Landkreises Osnabrück nehme ich nachfolgend vorhabenbezogen aus naturschutz- und waldrechtlicher Sicht Stellung.</p> <p><b>Eingriffsregelung</b></p> <p>Unstrittig ist, dass das Vorhaben einen Eingriff gem. §§ 13 ff BNatSchG darstellt. Gemäß dieser Grundlage sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden, oder sofern nicht möglich, durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Eingriffe i. d. S. sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Berücksichtigung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 18</p>	

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>BNatSchG nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 1a Abs. 3 BauGB).</p> <p>Unter Kapitel 8.2.4 (S. 53 ff. Begründung mit Umweltbericht) wird die Eingriffsregelung unter Anwendung des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) abgearbeitet.</p> <p>Für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 156 ergibt sich laut Umweltbericht ein Eingriffsflächenwert von insgesamt 4.809 WE. Mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen wird ein Kompensationsflächenwert von 4.815 WE erzielt (vgl. S. 54 Begründung mit Umweltbericht) und damit ein Überschuss von 6 Werteeinheiten. Die Kompensationsmaßnahmen werden auf Flächen außerhalb des Änderungsbereichs umgesetzt.</p> <p>Die externen Kompensationsmaßnahmen werden zur Dokumentation in das Kompensationskataster des Landkreises Osnabrück aufgenommen. Die rechtliche Sicherung der Maßnahmen sollte entweder durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan oder durch grundbuchliche Sicherung der Fläche erfolgen. Die Umsetzung der vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann in Abstimmung mit der UNB erfolgen.</p> <p>Aus Sicht der UNB ist die Eingriffsregelung insgesamt fachlich schlüssig, methodisch korrekt hergeleitet und für die Beurteilung des Vorhabens geeignet. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, den aus dem Eingriff resultierenden Kompensationsbedarf zu decken.</p>	<p>Dem zukünftigen Betreiber wird die Abwägung zur Verfügung gestellt mit dem Hinweis, dass die Anregungen und Hinweise entsprechend einzuhalten bzw. umzusetzen sind.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in Abstimmung mit der Stadt Bramsche und der UNB des Landkreises Osnabrück erfolgen.</p>
1.7	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>13.01.2026</p>	<p><b>Artenschutz</b></p> <p>Avifauna:</p> <p>Die Methode der Bestandserfassung wurde im Vorfeld mit der UNB abgestimmt. Grundlage der Bestandserfassungen sind die Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU 2016).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Es wurde ein Brutverdacht des Baumfalken innerhalb des erweiterten Prüfbereichs nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG gestellt; dieser stellt die einzige erfasste kollisionsgefährdete Art nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG im relevanten Umfeld um die Baugrenze herum. Demnach sind keine artspezifische Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen für den Baumfalken erforderlich.</p> <p>Als einzige erfasste störungsempfindliche Brutvogelart nach dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ vom MU (2016) wurde die Waldschnepfe mit einem Brutverdacht innerhalb des relevanten Radius von 500 m (nach MU 2016) um die Baugrenze festgestellt. Die Argumentation, dass die Störungsempfindlichkeit der Waldschnepfe gegenüber WEA von verschiedenen Studien unterschiedlich eingeschätzt wird, wird zur Kenntnis genommen. Allerdings stellt für die UNB aktuell der Leitfaden des MU (2016) das Standardwerk zur Bewertung der Betroffenheit von störungsempfindlichen Vogelarten dar, und um eine einheitliche Vorgehensweise bei allen aktuellen Projekten zu gewährleisten werden weiterhin die relevanten Untersuchungsradien dem Leitfaden des MU (2016), sowie ihre Konsequenzen, entnommen. Somit wäre zu befürchten, dass die Waldschnepfe in Zukunft ihren Brutplatz in Nähe der geplanten WEA aufgibt und den Bereich meidet. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer CEF-Maßnahme für die Waldschnepfe, auch im Hinblick auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Verfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bereits im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB lagen dem Landkreis Osnabrück die Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung vor. In seiner damaligen Stellungnahme hat der Landkreis nicht darauf hingewiesen, dass er ein artenschutzrechtliches Problem für die Waldschnepfe sieht, sofern diese innerhalb eines 500 m Radius um die Baugrenze vorkäme.</p> <p>Die avifaunistische Erfassung der Brutvögel fand 2022 in einem Radius von 500 m um eine im Gutachten definierte Fläche statt. Dabei wurden die Vorgaben von Südbeck et al. (2005) ebenso wie die des Artenschutzleitfadens (NMUEK 2016) befolgt. Der Artenschutzleitfaden des MU (NMUEK 2016) gibt allerdings keinen Störadius von 500 m für die Waldschnepfe an. Vielmehr gibt der Leitfaden für die darin als störungsempfindlich gegenüber WEA gekennzeichnete Art einen Untersuchungsradius von 500 m vor. Damit wird der Radius des Untersuchungsgebietes bezeichnet, welcher um die geplante WEA für eine vertiefende Prüfung betrachtet werden sollte. Der Untersuchungs-Radius von 500 m wurde bei der avifaunistischen Erfassung 2022 berücksichtigt.</p> <p>Die Waldschnepfe wurde bei der Erfassung 2022 mit einem Brutverdacht in einem Abstand von ca. 450 m zur Baugrenze nachgewiesen. Innerhalb der Baugrenze müssen sich sämtliche Bauteile der WEA (Rotor, Fundament etc.) befinden. Die Baugrenze ist so festgelegt, dass darin eine WEA mit einem Rotor von maximal 175 m errichtet werden kann, sofern sich die künftige WEA (Turm) genau in der Mitte der Baugrenze befindet. Zum Mittelpunkt der Baugrenze beträgt der Abstand des Brutverdacht der Waldschnepfe sogar ca. 530 m. Mittlerweile sind WEA-Rotoren einer Größe von 120 m bis 175 m Durchmesser gängiger Standard. Sofern eine kleinere Rotorgröße als die maximal möglichen 175 m gewählt würde, ist der Abstand ggf. größer oder geringer als die 530 m zum Brutplatz der Waldschnepfe.</p>

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			<p>Wie die im Umweltbericht dargelegt und wie auch die unter Kapitel 8.3.3 zitierte Literatur belegt, haben diverse Studien und Monitorings innerhalb der letzten zehn Jahre (siehe Umweltbericht S. 61 f.) gezeigt, dass die Waldschnepfe keine Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA zeigt. Zudem zählt die Art mittlerweile zum jagdbaren Wild. Es liegen folglich aktuellere Erkenntnisse als der Artenschutzleitfaden (NMUEK 2016) vor.</p> <p>Warum auf Basis eines in ca. 450 m Entfernung zur Baugrenze nachgewiesenen Brutplatzes eine CEF-Maßnahme notwendig werden soll für eine Art, die bejagt wird und nach aktueller Studienlage (siehe Kapitel 8.3.3 im Umweltbericht) keine Scheuchwirkung gegenüber WEA zeigt, erschließt sich der Stadt Bramsche nicht.</p> <p>Für Brutvögel allgemein werden Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen (siehe V 3.1 Bauzeitenregelung bis V 3.3 Vergrämung vor Brut- und Baubeginn unter Kapitel 8.14 im Umweltbericht).</p> <p>Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung obliegt dem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
1.8	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>13.01.2026</p>	<p>Die nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG als kollisionsgefährdete Kornweihe wurde im erweiterten Prüfbereich nur an zwei Terminen jeweils einmal erfasst. Der nach MU (2016) als störungsempfindlich geltende Graureiher trat ebenfalls im geringen Umfang im relevanten Untersuchungsradius von 1.000m nach MU (2016) auf. Es sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten durch Errichtung und Betrieb der geplanten WEA zu erwarten.</p> <p>Es werden geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen, um bau- bedingte Beeinträchtigungen und Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG zu verhindern (Kap. 8.14.1 V3.1 – V3.3, S. 93.ff Begründung mit Umweltbericht).</p>	<p>Die Kornweihe wurde bei den Erfassungen nicht mit einem Brutplatz nachgewiesen, sondern lediglich zweimalig auf der Nahrungssuche beobachtet.</p> <p>Für die Beurteilung der Kollisionsgefahr nach § 45b (1) BNatSchG relevant ist allerdings der Brutplatz der in Abschnitt 1, Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG benannten kollisionsgefährdeten Arten.</p> <p>Da bei den Erfassungen kein Brutplatz der Kornweihe festgestellt werden konnte, besteht für die Kornweihe auch keine Kollisionsgefährdung nach § 44 (5) BNatSchG und kein Bedarf an Schutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 2, Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG für die Art.</p> <p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1.9	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>13.01.2026</p>	<p><b>Fledermäuse:</b></p> <p>Die Methode der Bestandserfassung wurde im Vorfeld mit der UNB abgestimmt. Grundlage der Bestandserfassungen sind die Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU 2016).</p> <p>Es wurden im und um den Änderungsbereich fünf kollisionsgefährdete Fledermausarten festgestellt: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Rauhautfledermaus. Es werden in Kapitel 8.14.1.1 (S. 96 ff. Begründung mit Umweltbericht) die Vermeidungsmaßnahmen V 3.4 und V 3.5 zum Schutz von windenergieempfindlichen Fledermausarten vorgegeben, die ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern sollten. Zudem wird im Umweltbericht darauf hingewiesen, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG geeignete Abschaltzeiten festzulegen sind, um ebenfalls das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 4 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag ist insgesamt in Umfang, Methodik und Bewertung größtenteils schlüssig und fachgerecht hergeleitet; die Ausnahme bildet die aus Sicht der UNB fehlende Abhandlung von einer Beeinträchtigung der Waldschnepfe, mitsamt der daraus abzuleitenden Maßnahmen. Aus Sicht der UNB kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für alle anderen angesprochenen Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurden entsprechend vollumfänglich in die Festsetzungen des Entwurfes zum B-Planes übernommen. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der Waldschnepfe sei auf die Abwägung unter Nr. 1.7 verwiesen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1.10	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>13.01.2026</p>	<p><b>Eingriff in das Landschaftsbild</b></p> <p>Die Beurteilung der potenziell erheblich beeinträchtigten Bereiche des Landschaftsbildes erfolgt methodisch korrekt im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (15 × 270 m = 4050 m) und in Absprache mit der UNB unter Anwendung des Bewertungsverfahrens nach Wilhelm Breuer („Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes“, Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft 33 (8), 2001).</p> <p>Das Untersuchungsgebiet liegt zum größten Teil im Landkreis Osnabrück; dieser Bereich ist größtenteils durch eine ackerbauliche Nutzung geprägt, mit mehreren strukturgebenden kleinen Wäldern, Gehölzreihen und Gehöften. Das sich im Landkreis Osnabrück befindliche UG gehört gemäß Landschaftsrahmenplan (2023) überwiegend der Kategorie mittlere Bedeutung an, mit einigen Bereichen von einer hohen sowie geringen Bedeutung. Dem Teilbereich des UGs, das sich im Landkreis Vechta befindet, wird überwiegend eine sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zugeschrieben, mit lediglich einem kleinen Anteil von mittlerer Bedeutung. Bereich, die aufgrund von u.a. Relief, Wäldern und Bebauung sichtbar verschattet sind, sind gemäß Breuer (2001) bei der Ermittlung des erheblich beeinträchtigten Raums korrekt abgezogen worden.</p> <p>Im Umweltbericht (S. 83 ff.) wird ausgeführt, dass der Großteil des UGs, der nordwestlich des Änderungsbereichs liegt, durch die sieben Bestandsanlagen des Windparks Ahrensfeld vorbelastet ist. Dieser Bereich, der einen erheblichen Anteil des 5.165,85 ha großen UGs ausmacht, wird bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs für das Landschaftsbild nicht berücksichtigt, sodass lediglich auf Grundlage einer Fläche von 1082,27 ha (inklusive der gesamten Siedlungsfläche und der Waldfläche, die nicht oder nur zur Hälfte in die Berechnung eingehen) ein Kompensationsbedarf von 1,76 ha berechnet wird. Die Berechnung für die unbelasteten Bereiche erfolgte korrekt anhand der nach Breuer (2001) vorgegebenen Werte (0,4 %, 0,3 % und 0,2 %) anteilig der Flächengröße. Der Bereich von je 200 m längs der im UG</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als Vorbelastung befinden sich bereits sieben bestehende WEA im Windpark Ahrensfeld. Weitere bestehende WEA befinden sich nordöstlich und nördlich des Windparks Ahrensfeld. Bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Osnabrück wurden bestehende WEA nicht bei der Bewertung des Landschaftsbildes berücksichtigt, sondern der Bereich nichtsdestotrotz als hoch bzw. mittel bewertet (siehe Karte 03a zum Umweltbericht). D.h. die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA findet keine Berücksichtigung in der Bewertung des Landschaftsbildes im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück.</p> <p>Um der bestehenden Vorbelastung mindestens durch die WEA des Windparks Ahrensfeld in der Kompensationsermittlung Rechnung zu tragen, wurde der 15-</p>

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>liegenden Hochspannungsleitungen wurden gemäß der Arbeitshilfe „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“ (NLT 2018) abgezogen, was fachlich nachvollzogen werden kann, auch wenn nach Breuer (2001) eine Einteilung des erheblich beeinträchtigten Raums in unbelastete und vorbelastete Teilflächen nicht vorgesehen ist, und keine Vorgaben zum Umgang mit einer Vorbelastung durch bestehende WEA gemacht werden. Grundsätzlich kann eine Beachtung der durch bestehende WEA vorbelasteten Bereiche bei der Ermittlung der Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild nachvollzogen werden. Dass jedoch der gesamte Bereich im 15-fachen Umkreis der Bestandsanlagen bei der Berechnung vollständig ausgelassen wird, ist aus Sicht der UNB fachlich nicht korrekt und nicht nachvollziehbar. Das Vorgehen entspricht weder der Methodik von Breuer (2001) noch des NLTs (2018). Zudem wird die neu geplante WEA rund 70 m höher sein als die Bestandsanlagen, sodass sie auch im vorbelasteten Bereich des UGs wahrnehmbar sein wird und entsprechend berücksichtigt werden muss.</p> <p>Die Arbeitshilfe des NLT (2018) gibt vor, dass wenn im Anschluss an bestehende WEA weitere Anlagen errichtet werden, „für die Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung die Bedeutung des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe der geplanten Anlagen ohne Berücksichtigung der vorhandenen Anlagen [...] zugrunde gelegt werden“ soll. Somit würde ein deutlich größerer Kompensationsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild entstehen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bittet die UNB um eine Überprüfung bzw. fachlich nachvollziehbare und mit vergleichbaren Vorhaben vergleichbare Herleitung der angewandten Methodik.</p>	<p>fache Anlagenradius um die WEA des Windparks Ahrensfeld aus der Berechnung herausgenommen. Dieser Bereich ist bereits durch die vorhandenen sieben WEA erheblich beeinträchtigt und durch die Kompensationsmaßnahmen des B-Plans Nr. 156 kompensiert, so dass die die zusätzliche (achte) WEA im Änderungsbereich hier nicht mehr zu einer Steigerung des Eingriffs führen kann.</p> <p>Diese zur Ermittlung des Kompensationserfordernisses für den Eingriff in das Landschaftsbild angewandte Methodik wurde mit dem Landkreis Osnabrück vorab abgestimmt. In einer E-Mail wurde die Methodik beschrieben und angeführt, dass der 15-fache Radius um die sieben bestehenden WEA analog zum Vorgehen bei „technisch überformten Flächen“, wie beispielsweise entlang von Hochspannungsfreileitungen, aus der Berechnung herausgenommen wird.</p> <p>Diesem Vorgehen hat der Landkreis Osnabrück (Jana Gröger) am 27.08.2025 per E-Mail zugestimmt.</p> <p>Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die bestehenden sieben WEA sind bereits Kompensationsmaßnahmen in einer Größenordnung von 7,29 ha umgesetzt worden.</p> <p>Für die zusätzliche Beeinträchtigung durch eine weitere WEA, auch wenn diese ggf. höher sein wird, als die bestehenden WEA, ist zu bedenken, dass es sich hier bereits um einen stark vorbelasteten Raum handelt. Mit einem vorliegenden Kompensationserfordernis von 1,76 ha für die eine zusätzliche WEA liegt der Umsetzungsbedarf an Maßnahmen vergleichsweise deutlich höher als bei den bestehenden WEA (7,29 ha / 7 WEA = 1,04 ha pro WEA). Zudem kann Karte 03b entnommen werden, dass sich der zusätzlich erheblich beeinträchtigte Bereich lediglich im Randbereich (in von der künftigen Höhe der WEA abhängigem Umfang) vergrößert.</p> <p>Bei der vorliegenden B-Plan-Änderung wurde nicht das NLT (2018; Ziel: Ersatzgeldermittlung) als Grundlage genutzt, sondern Breuer (2001; Ziel: Kompensationsflächenberechnung), da Ersatzgeldzahlungen im BauGB nicht vorgesehen sind.</p> <p>Auch Breuer (2001) eröffnet die Möglichkeit der prozentualen Herabstufung, wenn WEA im Anschluss an bereits vorhandene WEA errichtet werden (siehe</p>

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			<p>hierzu Tabelle 11 im Umweltbericht) was ein geringeres Kompensationserfordernis ergeben hätte. Von dieser Möglichkeit wurde vorliegend nicht Gebrauch gemacht.</p> <p>Breuer (2001) gibt insgesamt keine Hinweise für den Umgang mit Erweiterungsvorhaben. Im NLT (2018), welches in einem Bauleitplanverfahren jedoch nicht angewendet wurde, wird jedoch auf S. 7 beschrieben: „Tritt innerhalb eines bestehenden größeren Windparks beispielsweise lediglich eine einzelne Anlage hinzu, ohne dass sich das Maß der optischen Beeinträchtigungen nennenswert vergrößert, könnte eine Ersatzzahlung ausnahmsweise entfallen.“</p> <p>Vorliegend hat sich die Stadt Bramsche dagegen entschieden, bei der Eingriffsermittlung nach Breuer (2001) die reduzierten Prozentwerte anzuwenden. Deshalb wurde ein, für das Hinzutreten einer einzelnen WEA zu einem bestehenden Windpark mit sieben WEA, vergleichsweise großflächiges Kompensationserfordernis von 1,76 ha ermittelt.</p> <p>Die Stadt Bramsche erachtet die entsprechenden Ausführungen dazu im Umweltbericht (siehe Kapitel 8.12.4; insbesondere S. 83f.) für nachvollziehbar und korrekt. Eine Anpassung der Kompensationsflächenermittlung ist nicht notwendig.</p> <p>Dem Bedenken des Landkreises wird nicht gefolgt.</p>
1.11	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>13.01.2026</p>	<p>Nach den Angaben des Umweltberichts sollen außerhalb des Änderungsbereichs auf Teile der Flurstücke 165/1 und 166/3, Flur 3, Gemarkung Schleptrup, Gemeinde Bramsche auf einer Fläche von 17.610 m<sup>2</sup> durch naturnahe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die geplanten Maßnahmen sind von der Art her grundsätzlich geeignet, um durch eine Strukturaneicherung der Landschaft die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das geplante Vorhaben zu kompensieren. Der Umfang der Maßnahmen ist entsprechend den obigen Ausführungen zur Berechnung des Kompensationsbedarfs aus Sicht der UNB noch nicht ausreichend.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich des Landschaftsbildes und des Erfordernisses für Kompensationsmaßnahmen sei auf die Abwägung unter Nr. 1.10 verwiesen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die externen Kompensationsmaßnahmen werden zur Dokumentation in das Kompensationskataster des Landkreises Osnabrück aufgenommen. Die rechtliche Sicherung der Maßnahmen sollte entweder durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan oder durch grundbuchliche Sicherung der Fläche erfolgen. Die Umsetzung der vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann in Abstimmung mit der UNB erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die rechtliche Sicherung der Maßnahmen erfolgt durch grundbuchliche Sicherung der Flächen. Die Umsetzung der vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in Abstimmung mit der Stadt Bramsche und der UNB erfolgen.</p>
1.12	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>13.01.2026</p>	<p><b>FFH-Verträglichkeitsbewertung</b></p> <p>Nach den Ausführungen des Umweltberichts sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie des Schutzzwecks des ca. 625 m entfernten FFH-Gebietes „Gehölze bei Epe“ (DE-3514-331) sowie des ca. 2,22 km entfernten FFH-Gebietes „Darnsee“ (DE-3513-331) durch die Planung nicht zu erwarten. Die durchgeführten Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder Lebensraumtypen im Sinne der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie. Auf Grundlage der vorliegenden Bewertungen ist insgesamt davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Natura- 2000-Gebietssysteme entfaltet. Dieser Einschätzung kann seitens der UNB gefolgt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
1.13	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>13.01.2026</p>	<p><b>Hinweise für das Bauleitplanverfahren (auch im Hinblick auf das folgende BImSchG-Verfahren)</b></p> <p><u>1. Zur planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 2, S. 22:</u></p> <p>„Das Fundament der Windenergieanlage im Änderungsbereich ist mit humusreichem Oberboden anzudecken und mit einer Ansaat aus Reiosaatgut zu versehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).“</p> <p>Diese Festsetzung dient dazu, die Fläche um die WEA herum wieder ackerbaulich nutzbar zu machen. Allerdings wird von der UNB bei der Planung von Windparks immer empfohlen, den Mastfußbereich als Nahrungshabitat möglichst unattraktiv zu gestalten, um das Kollisions-</p>	<p>Bei der Schutzmaßnahme der „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ handelt es sich um eine Schutzmaßnahme zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach Abschnitt 1, Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG durch Windenergieanlagen. Es handelt sich damit nicht um eine allgemeingültige Maßnahme, die bei jedem Windpark Anwendung findet, sondern um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme bei signifikanter Kollisionsgefahr einer in Abschnitt 1, Anlage 1 BNatSchG gelisteten Brutvogelart. Dieser Sachverhalt liegt hier nicht vor und deshalb ist diese Maßnahme hier nicht notwendig.</p>

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>risiko von kollisionsgefährdeten Vogelarten zu verringern (gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG). Da die Kornweihe als gelegentlicher Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt wurde, scheint es sinnvoll, den Mastfußbereich möglichst unattraktiv zu gestalten. Daher sollte die Auflage des Fundaments bzw. des Mastfußes vorrangig als Schotterfläche angelegt werden. Dies entspricht gemäß der Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG der vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m. Bei Aufwuchs ist im mehrjährigen Pflegerhythmus eine Mahd im Winter durchzuführen.</p>	<p>Da die Kornweihe bei den avifaunistischen Erfassungen lediglich zwei Mal auf der Nahrungssuche durchfliegend beobachtet wurde und kein Brutplatz der Kornweihe festgestellt worden ist, besteht für die Kornweihe keine Kollisionsgefahr durch die Erweiterung des bestehenden Windparks um eine WEA. Zur Abwägung hinsichtlich der Kornweihe wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landkreises Osnabrück unter Nr. 1.8 verwiesen.</p> <p>Auf Basis zweier Sichtungen einer in Abschnitt 1, Anlage 1 zu §45b Abs. 1-5 BNatSchG gelisteten Art eine Schutzmaßnahme anzuordnen, die gemäß § 45b (3) Nr. 2 BNatSchG bei signifikanter Kollisionsgefahr eines Brutpaares im zentralen Prüfbereich angewandt wird, ist nach der Auffassung der Stadt Bramsche nach nicht verhältnismäßig. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
1.14	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>13.01.2026</p>	<p><u>2. Zu Begründung mit Umweltbericht, Übersicht Eingriff, Kompensation und flächenhafte artenschutzrechtliche Maßnahmen, S. 108:</u></p> <p>Die rechtliche Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen sollte entweder durch Übernahme in die Festsetzungen des Bebauungsplanes oder durch grundbuchliche Sicherung erfolgen.</p>	<p>Abschließend zu regeln und vorzuweisen ist die Flächensicherung im Rahmen des Genehmigungsantrages nach dem BImSchG.</p>
1.15	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>13.01.2026</p>	<p><u>3. Zu Begründung mit Umweltbericht, Kompensationsbedarf Landschaftsbild, S. 82:</u></p> <p>Die im Umweltbericht angewandte Methodik zur Ableitung des Ersatzbedarfs nach Breuer (2001) ist nicht vollständig methodenkonform (vgl. Herleitung unter Abschnitt Eingriff in das Landschaftsbild). Vor diesem Hintergrund bittet die UNB um Überprüfung und fachliche Herleitung der angewandten Berechnungsmethodik und ggf. eine Anpassung der benötigten Kompensationsflächengröße.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung unter Nr. 1.10 verwiesen.</p>
1.16	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>13.01.2026</p>	<p><u>4. Zu Begründung mit Umweltbericht, Vorzusehende Maßnahme zur Vermeidung und Minderung, V 3.4 Fledermäuse: Abschaltalgorithmen bei windenergieempfindlichen Fledermausarten, S. 96:</u></p> <p>Die Festsetzung zum Fledermausschutz sollte aus Sicht der UNB folgendermaßen verändert bzw. übernommen werden:</p>	

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Um die Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos für Fledermausarten unter die Signifikanzschwelle zu senken, ist eine zeitlich begrenzte Abschaltung der WEA durchzuführen:</p> <p>Die Abschaltung ist zwischen 01. April bis zum 31. Oktober in allen niederschlagsfreien Nächten, also zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, durchzuführen, wenn gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe liegt unter 7,5 m/s und</li> <li>• die Lufttemperatur im Anlagenumfeld beträgt mindestens 10 °C</li> </ul> <p>Daran anschließend ist vom 01. November bis zum 30. November die Abschaltung in allen niederschlagsfreien Nächten, also zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, gemäß der folgenden, gleichzeitig wirkenden Bedingungen fortzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe liegt unter 6,0 m/s und</li> <li>• die Lufttemperatur im Anlagenumfeld beträgt mindestens 10 °C</li> </ul> <p>Die Wiederanlaufphase beginnt jeweils erst, wenn über einen Zeitraum von mindestens zehn Minuten ein Niederschlag von mindestens 0,04 mm/min registriert wurde. Damit werden sämtliche relevanten Aktivitätsphasen der windenergieempfindlichen Fledermausarten berücksichtigt: strukturgebunden fliegende Arten (insbesondere Zwerg- und Breitflügelfledermaus) sowie im freien Luftraum fliegende Arten und Fernstreckenzieher (insbesondere Rauhaufledermaus, sowie Großer und Kleiner Abendsegler).</p> <p>Die Fledermausaktivität im Bereich der Gondel der Windenergieanlage ist mittels eines Anabat SD1 oder eines gleichwertigen akustischen Erfassungsgerätes zu überwachen. Der Einbau und die Kalibrierung dieser Geräte sind durch einen fachkundigen Fledermausgutachter zu begleiten, um eine ordnungsgemäße Erfassung und Auswertung der relevanten Parameter sicherzustellen. Der Auswertungsbericht muss</p>	<p>Für die 1. Änderung des B-Planes Nr. 156 der Stadt Bramsche sind fledermauskundliche Erfassungen durchgeführt worden.</p> <p>In der 1. Änderung des B-Planes Nr. 156 der Stadt Bramsche werden keine Abschaltzeiten festgesetzt. Da hier weder ein konkreter WEA-Typ noch eine WEA-Höhe festgelegt wird, kann auch keine daran angepasste Abschaltzeit festgesetzt werden.</p> <p>In der Vermeidungsmaßnahme V 3.4 wird auf die Ergebnisse der Fledermauserfassung und die zur Minderung eines Kollisionsrisikos im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG festzulegenden Abschaltzeiten verwiesen. Dazu wird der Standard für Abschaltzeiten nach dem MU Niedersachsen (2016) wiedergegeben.</p> <p>Zudem begründet der Landkreis Osnabrück nicht, warum die von ihm benannten Abschaltzeiten angewandt werden sollten. Sofern die UNB im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG andere Abschaltzeiten als die als Vermeidungsmaßnahme im Umweltbericht Benannten festlegen möchte, kann sie dies begründet im Genehmigungsbescheid für das nachgelagerte Verfahren nach dem BImSchG tun. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung obliegt dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>mindestens die Ergebnisse des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. November umfassen und ist der UNB spätestens bis Ende Januar des Folgejahres vorzulegen. Erfolgt die erstmalige Inbetriebnahme der Anlagen nach dem 1. April, verlängert sich das erste Monitoringjahr um den fehlenden Zeitraum und ist im darauffolgenden Jahr fortzuführen. Im zweiten Monitoringzeitraum können die Anlagen gegebenenfalls bereits mit angepassten Abschaltzeiten betrieben werden. Nach Abschluss dieses zweiten vollständigen Monitoringjahres ist erneut ein schriftlicher Ergebnisbericht bis spätestens Ende Januar vorzulegen. Auf Grundlage der beiden vollständigen Monitoringjahre wird ggf. eine Anpassung der Abschaltzeiten vorgenommen bzw. der dauerhaft zu programmierende Abschaltalgorithmus festgelegt.</p>	<p>Ein Gondelmonitoring nach Errichtung der WEA durchzuführen ist nicht verpflichtend, sondern kann vom Betreiber freiwillig durchgeführt werden, um die im Genehmigungsbescheid (BlmSchG) zu erbringende Abschaltzeiten ggf. nachträglich zu optimieren (siehe NMUEK 2016, Kapitel 7.3).</p>
1.17	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>13.01.2026</p>	<p><u>5. Zu Begründung mit Umweltbericht, Vorzusehende Maßnahme zur Vermeidung und Minderung:</u></p> <p>Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verhindern ist eine CEF-Maßnahme für die Waldschnepfe umzusetzen. Art und Umfang dieser Maßnahme ist mit der UNB abzustimmen und im nachgelagerten Verfahren nach BlmSchG als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme aufzuführen.</p>	<p>Wie bereits unter Nr. 1.7 beschrieben, besteht für die Waldschnepfe kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Damit ist keine CEF-Maßnahme für die Waldschnepfe umzusetzen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
1.18	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>13.01.2026</p>	<p><u>6. Vorsehen einer Umweltbaubegleitung (UBB):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die ordnungsgemäße Umsetzung des Vorhabens sollte eine externe Umweltbaubegleitung (UBB) eingeplant werden. Die UBB sollte folgende Anforderungen erfüllen:</li> <li>• Die UBB ist der UNB vor Baubeginn namentlich (inkl. Telefonnummer) zu benennen; die besondere Fachkunde im Bereich der Umweltbaubegleitung ist durch geeignete Nachweise (z. B. Fort- und Weiterbildungen) zu belegen.</li> <li>• Die UBB hat vor Ort auf die Einhaltung sämtlicher Auflagen dieses Bescheides zu achten. Sie begleitet insbesondere alle naturschutz- und artenschutzrelevanten Arbeiten, einschließlich Baufeldfreimachung, Rodungs- und Fällmaßnahmen sowie Eingriffen</li> </ul>	<p>Dem zukünftigen Betreiber wird die Abwägung zur Verfügung gestellt mit dem Hinweis, dass die Anregungen und Hinweise entsprechend einzuhalten bzw. umzusetzen sind.</p> <p>Im Umweltbericht wird auf eine Umweltbaubegleitung hingewiesen, da diese mittlerweile zum gängigen Standard bei der Errichtung von WEA gehört</p> <p>Detaillierte Ausführungen zum Inhalt einer bei Bauausführung durchzuführenden Umweltbaubegleitung sind nicht Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Der Landkreis Osnabrück ist Genehmigungsbehörde im nachfolgenden immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. D.h. der Landkreis Osnabrück erteilt die Genehmigung für eine WEA im Änderungsbereich.</p>

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>in Vegetationsstrukturen, und überwacht die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen. Die einschlägigen DIN-Vorschriften (z. B. DIN 18920) sind zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Einweisung des bauausführenden Unternehmens ist durch die UBB durchzuführen. Über die Genehmigungsbehörde ist hierzu auch die UNB einzuladen. Das Protokoll über die Einweisung ist der UNB in Kopie vorzulegen.</li> <li>• Die UBB hat regelmäßige Kontrollen der Baustelle durchzuführen. Die Protokolle hierüber sind der UNB spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Kontrolle in Kopie zuzuleiten.</li> <li>• Zur Konkretisierung der Aufgaben der UBB ist der UNB spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ein Konzept vorzulegen und mit dieser abzustimmen. Dieses Konzept hat insbesondere Aussagen zu den Meldepflichten der UBB an die Behörde, zum zeitlichen und inhaltlichen Bauablauf, zur Häufigkeit der Baustellenkontrollen sowie zum Turnus und Inhalt der Berichterstattung zu enthalten. Weiter ist darzustellen, welche Tätigkeiten zwingend unter Aufsicht der UBB durchzuführen sind.</li> <li>• Sind unzulässige Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtlich relevante Zugriffe absehbar, ist die Bautätigkeit im betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen. Die UNB ist umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen.</li> </ul> <p>Für Rücksprachen steht die UNB gerne zur Verfügung.</p>	<p>Im Genehmigungsbescheid wird vom Landkreis Osnabrück ggf. eine Umweltbaubegleitung als Nebenbestimmung aufgenommen und kann dort entsprechend der Ausführungen konkretisiert werden.</p>
1.19	<p>Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg, 49080 Osnabrück</p> <p>13.01.2026</p>	<p><b>Brandschutz:</b></p> <p>Keine Bedenken, wenn der Windenergieerlass vom 20.07.2021, insbesondere der Abschnitt 3.5.3.5 -Brandschutz- berücksichtigt wird.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem zukünftigen Betreiber wird die Abwägung zur Verfügung gestellt mit dem Hinweis, dass die Anregungen und Hinweise entsprechend einzuhalten bzw. umzusetzen sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	
2	<b>Amprion Offshore GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund 04.12.2025</b>	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.  Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Der Hinweis wird durch die Stadt Bramsche zur Kenntnis genommen.  In der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § (2) BauGB wurden die der Stadt Bramsche bekannten Versorger beteiligt.
3	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Fontainengraben 200, 53123 Bonn 03.02.2026</b>	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird durch die Stadt Bramsche zur Kenntnis genommen.
4	<b>Bundesnetzagentur, Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin 12.12.2025</b>	ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:  Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause ( <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a> ) eine Stellungnahme.  Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetriebsbereich keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzteilnehmer in den zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Da keine separate Stellungnahme eingegangen ist und die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetriebsbereich wie beschrieben keine Stellungnahme nach BauGB abgibt (ihr Aufgabenbereich kann nicht betroffen sein), bestehen vorliegend keine Anregungen oder Bedenken. Zudem wurde durch die Firma Ericson Service GmbH auf vorhandene Richtfunkstrecken hingewiesen, die aber ebenfalls dem Vorhaben nicht entgegenstehen (siehe Abwägung unter Nr. 5).  Ein Formular zur Funkbetriebsauskunft kann, sofern notwendig (da über 20 m Höhe), erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erstellt werden, wenn ein konkreter Anlagenstandort und -Typ feststeht.  Dem zukünftigen Betreiber wird die Abwägung zur Verfügung gestellt mit dem Hinweis, dass die Anregungen und Hinweise entsprechend einzuhalten bzw. umzusetzen sind.

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

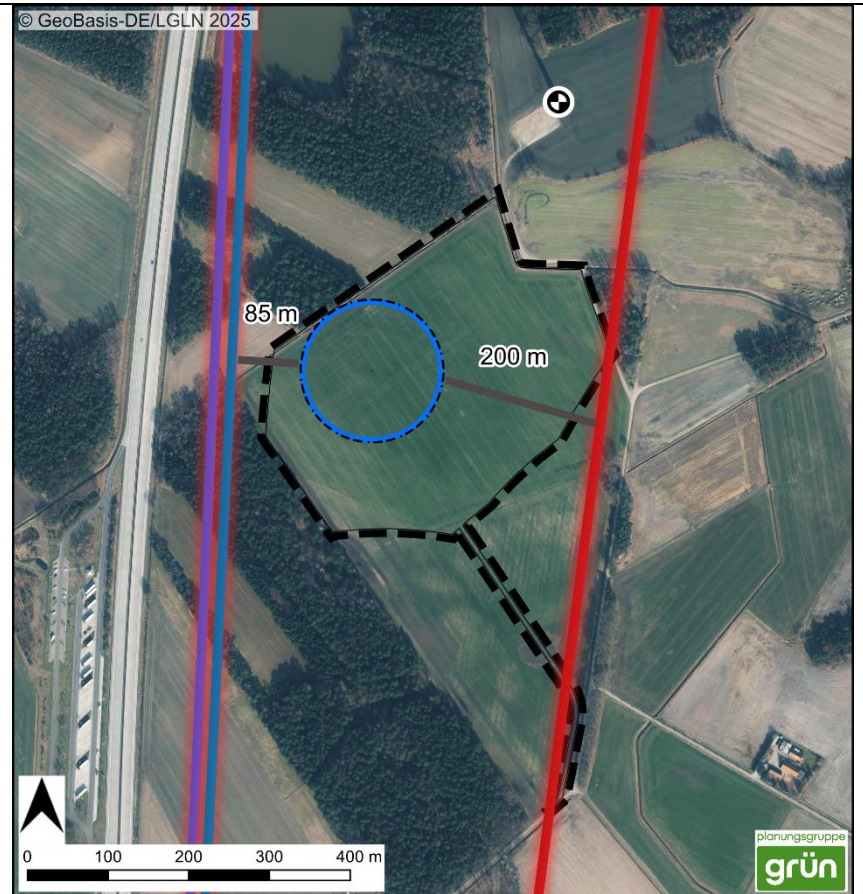
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																														
		<p>Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.</p> <p>In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.</p> <p>Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.</p>																																															
5	<p><b>Ericsson Service GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf 11.12.2025</b></p>	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassen-schutz zu bearbeiten.</p> <p>Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.</p> <table border="1" data-bbox="504 1066 1220 1329"> <thead> <tr> <th colspan="2">Senderrichtfunkstelle</th> <th rowspan="2">Frequenzband</th> <th rowspan="2">Funkfeldlänge</th> <th colspan="2">Empfangsrichtfunkstelle</th> </tr> <tr> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> </tr> <tr> <th>Koordinate Ost</th> <th>Koordinate Nord</th> <th>Koordinate Ost</th> <th>Koordinate Nord</th> <th>Antennenhöhe</th> <th>Antennenhöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HY0619</td> <td>181,83°</td> <td rowspan="2">18GHz</td> <td rowspan="2">7,82 km</td> <td>HY1009</td> <td>1,83°</td> </tr> <tr> <td>Ost: 08 02 01.105 E Nord: 52 26 41.287 N</td> <td>41m</td> <td>Ost: 08 01 47.893 E Nord: 52 22 28.515 N</td> <td>36m</td> </tr> <tr> <td>HY5103</td> <td>182,05°</td> <td rowspan="2">18GHz</td> <td rowspan="2">7,95 km</td> <td>HY1009</td> <td>2,04°</td> </tr> <tr> <td>Ost: 08 02 02.900 E Nord: 52 26 45.700 N</td> <td>39,5m</td> <td>Ost: 08 01 47.893 E Nord: 52 22 28.515 N</td> <td>36,7m</td> </tr> <tr> <td>HY5189</td> <td>186,72°</td> <td rowspan="2">18GHz</td> <td rowspan="2">10,93 km</td> <td>HY1009</td> <td>6,7°</td> </tr> <tr> <td>Ost: 08 02 55.504 E Nord: 52 28 19.758 N</td> <td>15m</td> <td>Ost: 08 01 47.893 E Nord: 52 22 28.515 N</td> <td>35,9m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle		Name	Abstrahlrichtung	Name	Abstrahlrichtung	Koordinate Ost	Koordinate Nord	Koordinate Ost	Koordinate Nord	Antennenhöhe	Antennenhöhe	HY0619	181,83°	18GHz	7,82 km	HY1009	1,83°	Ost: 08 02 01.105 E Nord: 52 26 41.287 N	41m	Ost: 08 01 47.893 E Nord: 52 22 28.515 N	36m	HY5103	182,05°	18GHz	7,95 km	HY1009	2,04°	Ost: 08 02 02.900 E Nord: 52 26 45.700 N	39,5m	Ost: 08 01 47.893 E Nord: 52 22 28.515 N	36,7m	HY5189	186,72°	18GHz	10,93 km	HY1009	6,7°	Ost: 08 02 55.504 E Nord: 52 28 19.758 N	15m	Ost: 08 01 47.893 E Nord: 52 22 28.515 N	35,9m	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfangsrichtfunkstelle befindet sich bei allen drei Richtfunkstrecken östlich von Schleptrup in der Schleptruper Egge.</p> <p>Die Senderichtfunkstelle der ersten benannten Richtfunkstrecke (violett in der nachfolgenden Abbildung) befindet sich ebenso wie der Zweite (blau in der nachfolgenden Abbildung) östlich von Malgarten.</p> <p>Die Senderichtfunkstelle der dritten Richtfunkstrecke (rot in der nachfolgenden Abbildung) befindet sich östlich von Rieste.</p> <p>Wird eine direkte Sichtlinie zwischen den Senderichtfunkstellen und der Empfangsrichtfunkstelle gezogen, so befindet sich die erste Richtfunkstrecke in ca. 85 m Abstand, die zweite Richtfunkstrecke in ca. 100 m Abstand und die dritte Richtfunkstrecke in ca. 200 m Abstand zur Baugrenze der 1. Änderung des B-Planes Nr. 156 (siehe nachfolgende Abbildung).</p> <p>Folglich wird auch der Schutzabstand von 25 m zur direkten Sichtlinie durch die künftige WEA eingehalten.</p> <p>Vorsorglich werden auch die ersten beiden Richtfunkstrecken, die sich gänzlich außerhalb des Geltungsbereiches befinden, nachrichtlich auf der Planzeichnung ergänzt. Ein Hinweis auf die nachrichtliche Übernahme wird unter Kapitel 4.2.6 sowie unter Kapitel 4.4.1 in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die benannten Richtfunktrassen stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.</p>
Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle																																													
Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung																																												
Koordinate Ost	Koordinate Nord	Koordinate Ost	Koordinate Nord	Antennenhöhe	Antennenhöhe																																												
HY0619	181,83°	18GHz	7,82 km	HY1009	1,83°																																												
Ost: 08 02 01.105 E Nord: 52 26 41.287 N	41m			Ost: 08 01 47.893 E Nord: 52 22 28.515 N	36m																																												
HY5103	182,05°	18GHz	7,95 km	HY1009	2,04°																																												
Ost: 08 02 02.900 E Nord: 52 26 45.700 N	39,5m			Ost: 08 01 47.893 E Nord: 52 22 28.515 N	36,7m																																												
HY5189	186,72°	18GHz	10,93 km	HY1009	6,7°																																												
Ost: 08 02 55.504 E Nord: 52 28 19.758 N	15m			Ost: 08 01 47.893 E Nord: 52 22 28.515 N	35,9m																																												







**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**  
 Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und  
 der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: [bauleitplanung@ericsson.co](mailto:bauleitplanung@ericsson.co)



**Legende**

 Geltungsbereich der Änderung	 Verlauf der ersten Richtfunkstrecke
 Baugrenze der WEA	 Verlauf der zweiten Richtfunkstrecke
 Bestands-WEA	 Verlauf der dritten Richtfunkstrecke

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	<b>Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche, Stadtbrandtmeister, Gabriele Münster Weg 5, 49565 Bramsche 02.12.2025</b>	vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.  Ich verweisen allerdings auf meine bereits abgegebene Stellungnahme vom 28.06.2025 um 11:59 Uhr, die sie mit anderen "Stellungnahmen mit Anregung frühzeitiger Beteiligung" im Portal "Bekanntmachung" veröffentlicht haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Stadt Bramsche verweist auf die Abwägung zur unter 8. (8.1-8.2) wiedergegebenen Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr in der Abwägungsunterlage zur Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.
7	<b>Glasfaser Nord/West GmbH &amp; Co.KG, Küstenkanal 8, 26131 Oldenburg 02.12.2025</b>	vielen Dank für die Information, dass sich der Bebauungsplan in der Aufstellung/Änderung befindet.  Sobald dieser rechtskräftig ist und Ihnen alle benötigten Daten vorliegen, würden wir uns freuen, wenn Sie uns dies über unsere Homepage melden. ( <a href="https://glasfaser-nordwest.de/leistungen/kommunen/neubauegebiet-melden/">https://glasfaser-nordwest.de/leistungen/kommunen/neubauegebiet-melden/</a> )  Im Anschluss werden unsere Experten die Gebiete für eine Erschließung mit Glasfaser bewerten und Ihnen eine Rückmeldung geben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8.1	<p><b>LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>  <b>Postfach 510153, 30631 Hannover</b>  <b>06.01.2026</b></p>	<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Baugrund</b></p> <p>Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise zu löslichen Sulfat- / Karbonatgesteinen sind bereits Inhalt des Umweltberichtes (siehe Kapitel 8.9.1). Sie – sowie auch die weiteren Ausführungen - betreffen jedoch nicht die verbindliche Bauleitplanung, sondern die Bauausführung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG.</p> <p>Dem zukünftigen Betreiber wird die Abwägung zur Verfügung gestellt, damit dieser die Hinweise des LBEG bei der Baumaßnahme berücksichtigen kann.</p>
8.2	<p>LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie          Postfach 510153, 30631 Hannover          06.01.2026</p>	<p><b>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</b></p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an <a href="mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de">Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de</a>.</p>	<p>Auch das Bundesamt für Infrastruktur wies in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf die Produktenfernleitung der HGP Logistik GmbH hin (siehe dort Nr. 3.2).</p> <p>Die HGP Logistik-Consulting GmbH wurde für die Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB mit aufgenommen, hat in Ihrer Stellungnahme vom 06.02.2026 (siehe Nr. 17) keine Bedenken geäußert.</p> <p>Der Stadt Bramsche liegen „Hinweise für Arbeiten im Bereich von Produktenfernleitungen der HGP Logistik Consulting GmbH in der Bundesrepublik Deutschland“ vor, die eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens nicht ausschließen. Abschließend zu regeln ist dies im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG.</p>

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

		<p>Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="504 534 1220 622"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>7-10, 7BAP2-7HHD, NATO-Fernleitung Bramsche - Hodenhagen</td> <td>HGP Logistik Consulting GmbH</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>Stilllegung - vorübergehend</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im Bereich des Planungsgebietes der Windenergieanlage(n) (WEA) befinden sich bergbauliche Leitungen. Bitte stimmen Sie sich auch direkt mit den betroffenen Unternehmen ab (siehe oben).</p> <p>Bei der Errichtung von WEA sind gemäß dem Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land und in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398 - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398) Nr. 4.11 die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten.</p> <p>Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden.</p> <p>Es folgen Hinweise für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände gemäß der Rundverfügung <i>Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus, deren Einhaltung einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Einrichtungen sowie der Transportfernleitungen gewährleisten soll. Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch fachgutachterliche Beurteilung zu konkretisieren.</i></p> <p>Ergänzende Hinweise finden Sie in der Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	7-10, 7BAP2-7HHD, NATO-Fernleitung Bramsche - Hodenhagen	HGP Logistik Consulting GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend	<p>Dem zukünftigen Betreiber wird die Abwägung zur Verfügung gestellt, damit die Informationen des LBEG berücksichtigt werden können. Ein Hinweis auf die Rundverfügung wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in den Umweltbericht unter Kapitel 8.9.1 mit aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus								
7-10, 7BAP2-7HHD, NATO-Fernleitung Bramsche - Hodenhagen	HGP Logistik Consulting GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend								

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Sofern die zuvor genannten anlagenbezogenen Sicherheitsabstände unterschritten werden, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung erforderlich. Hinweise dazu finden sich im Kapitel 3 der Rundverfügung.</p> <p>Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden.</p> <p>Es wird empfohlen, Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Kriterium A bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung entsprechend Tabelle 2 der Rundverfügung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen. In Hamburg und Schleswig-Holstein gelten vergleichbare Regelungen. Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme sollte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) durch eine externe sachverständige Person überprüft werden und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt werden.</p> <p>Hinweis: Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.</p>	<p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.3	<p>LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 510153, 30631 Hannover 06.01.2026</p>	<p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Aus-</p>	<p>Der Änderungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 156 befindet sich außerhalb von Gebieten zur Aufsuchung, Gewinnung oder Speicherung von Erdöl oder Salzen. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Rohstoffsicherungsgebieten. Damit sind die im Schreiben vom 04.03.2025 enthaltenen Informationen zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen vorliegend nicht relevant.</p> <p>Bergbaurechtliche Leitungen im Änderungsbereich sind nicht bekannt. Auf eine</p>

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>gleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoff-sicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objekt-bezogene Untersuchungen.</p>	<p>Produktenfernleitung der HGP Logistik hat neben dem LBEG auch das Bundesamt für Infrastruktur hingewiesen. Die HGP Logistik wurde im Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben.</p>
9.1	<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück 08.01.2026</b></p>	<p>zu dem für diesen Bereich vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ 1. Änderung der Stadt Bramsche nehmen aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Aktuell sind im „Windpark Ahrensfeld“ sieben Windenergieanlagen vorhanden. Durch die 1. Änderung des B-Plans soll die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage ermöglicht werden. Der Änderungsbereich des B-Plans 156 umfasst ca. 11,5 ha und liegt im süd-östlichen Bereich des B-Plans. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich als Ackerland genutzt, ist jedoch durch die 30. Änderung des F-Plans der Stadt Bramsche vom 15.08.2015 als „Sonderbaufläche für Windenergieanlagen“ gekennzeichnet.</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist das Areal als Vorrangstandort für Windenergiegewinnung dargestellt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9.2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück 08.01.2026	Wir gehen davon aus, dass landwirtschaftliche Bauvorhaben, wie z. B. Stallanlagen, außerhalb der Grenzen der geplanten Sonderbauflächen keinen Restriktionen unterworfen werden, auch wenn die einschlägigen Abstände zu den Windkraftanlagen im Einzelfall unterschritten werden sollten.	Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans Nr. 156 setzt lediglich innerhalb des Geltungsbereiches (hier Änderungsbereich) Nutzungen fest. Außerhalb des Änderungsbereiches werden keine Festsetzungen durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 156 getroffen.
9.3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück 08.01.2026	Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt voraussichtlich überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabensträger zu tragen.	Die vorhandenen öffentlichen Wege stehen auch weiterhin dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung. Im Vorentwurf wurde bereits darauf hingewiesen, dass Schäden, die durch den Bau und Betrieb der künftigen WEA entstehen, vom Träger der Baumaßnahme zu beseitigen sind (siehe Kapitel 3.4). Die Hinweise betreffen die Bauausführung. Dahingehende Regelungen werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durch den Landkreis Osnabrück verbindlich festgelegt.
9.4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück 08.01.2026	Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (u.a. Entwicklung von Weiden-Ufergebüsch und halbruderaler Gras- und Staudenflur) liegen außerhalb des Änderungsbereiches in der Gemarkung Schleptrup der Gemeinde Bramsche und befinden sich entlang des Engter Baches.  Landwirtschaftliche Belange werden durch den Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“, 1. Änderung, der Stadt Bramsche nicht nachteilig berührt. Gegen die vorliegende Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	<b>LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19, 30519, Hannover</b> <b>02.12.2025</b>	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden	Bereits im Rahmen der Aufstellung des bestehenden B-Plans Nr. 156 wurde eine Luftbilddauswertung in Auftrag gegeben. Als Ergebnis der Luftbilddauswertung teilte das LGLN der Stadt Bramsche am 22.04.2015 mit, dass im Geltungsbereich des B-Plans keine Bombentrichter erkennbar sind. Aussagen zu Bombenblindgängerverdachten können nicht getroffen werden. Der vorliegende Änderungsbereich war bei der damaligen Prüfung mit abgedeckt. Dies ist bereits Inhalt der Begründung unter Kapitel 4.2.5 sowie unter Kapitel 4.4.2. Der Hinweis, dass sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN- Regionaldirektion Hameln- Hannover umgehend zu benachrichtigen ist, findet sich bereits in der Begründung im Vorentwurf (siehe Kapitel 4.2.5) sowie unter Hinweise auf der Planzeichnung.

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>(Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: <a href="https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html">https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</a></p>	
11	<p><b>Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum</b> <b>03.12.2025</b></p>	<p>für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.</p> <p>Sofern Waldfläche überplant wird, wäre der betroffene Flächenanteil in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG umzuwandeln und adäquat an einer anderen Stelle zu kompensieren (s. RdErl. d. ML vom 05.11.2016). Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte möglichst vermieden werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>








**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald gemäß LROP wird hingewiesen.	
12	<p><b>Nowega, Anton-Bruchhausen Straße 4, 48147 Münster</b>  <b>03.12.2025</b></p>	<p>vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p> <p>In dem von Ihnen bei der Nowega GmbH und der Erdgas Münster GmbH (ehemals Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH) angefragten Planungsraum ist die Nowega GmbH ein zuständiger Netzbetreiber, nicht aber die Erdgas Münster GmbH. Sofern Sie eine Verteilerliste der Träger öffentlicher Belange führen, bitten wir Sie, die Erdgas Münster GmbH darauf zu streichen und die Nowega GmbH (leitungsanskunft@nowega.de) weiterhin an zukünftigen Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weiterer Abwägungsbedarf besteht nicht, da die Nowega im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 156 keine Anlagen betreibt oder Planungsabsichten der Nowega bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Verteilerliste entsprechend geändert. Die Erdgas Münster GmbH wird aus der Liste gestrichen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**  
 Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und  
 der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

		 <p><small>Diese Präsentation ist Eigentum der ERDGAS MÜNSTER GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung der ERDGAS MÜNSTER GmbH.</small></p> <p><small>Alle Angaben sind ohne Gewähr. Die Darstellung ist eine schematische Darstellung und ist nicht maßstabsgerecht.</small></p> <p><small>Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßnahme aus dem Plan erfolgen.</small></p> <p><small>Beachten Sie bitte, falls beigefügt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt.</small></p> <p><b>Leitungen</b>  <b>Leitung (in Planung)</b> </p> <p><b>Kabel</b>  <b>Stützkästen</b> </p> <p><b>Anfragen</b> </p> <p><small>Erdfgas Münster GmbH                  Jahnstraße-Weg 46                  48149 Münster                  Tel.: +49 251 80996-290                  wktungsauskunft@egm@erdfgas.de</small></p>	<p align="center">Stadt Bramsche - Entwurf zum Bebauungsplan                  Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ (1. Änderung)</p> <p align="center">   <b>ERDGAS MÜNSTER</b>                  Partner für Deutsches Erdgas             </p>
--	--	---	--

Vorgangs-Nr.: E2025-0445-2  
 Plot-Nr.:  
 Erstellt am: 02.12.2025  
 Erstellt von:

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
13.1	<b>PLEDOC GmbH Netzauskunft, Klatbeckerstr. 404, 45326 Essen 11.12.2025</b>	<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weiterer Abwägungsbedarf besteht nicht.</p>

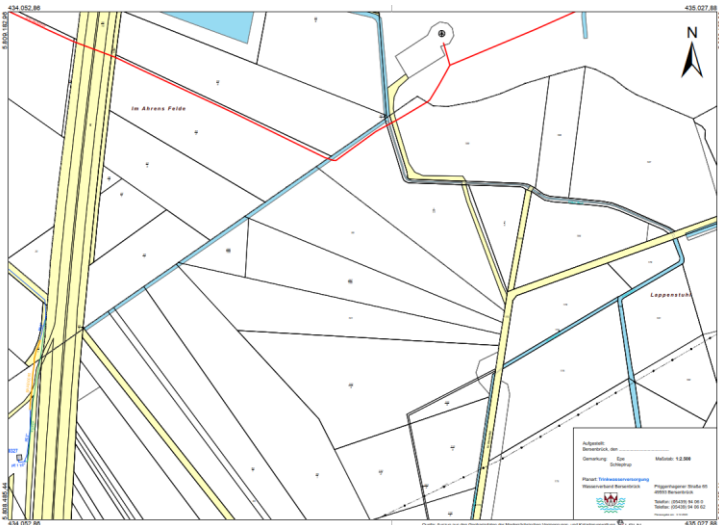
**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**  
 Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und  
 der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

			
--	--	---	--

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
14	<p><b>Wasserverband Bersenbrück, Postfach 1150, 49587 Bersenbrück</b> 05.12.2026</p>	<p>Sie übersandten mir den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Stadt Bramsche, Ortsteile Engter/Epe/Schleptrup, für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig.</p> <p>Mit Schreiben vom 09.07.2025 hat der Wasserverband bereits zum o. a. Bebauungsplan Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin voll aufrechterhalten.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.</p> 	<p>Die Hinweise aus dieser sowie der Stellungnahme vom 09.07.2025 wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem zukünftigen Betreiber wird die Abwägung zur Verfügung gestellt mit dem Hinweis, die Informationen des Wasserverbandes entsprechend zu berücksichtigen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
15	<b>Westnetz GmbH, Goethering 23-29, 49074 Osnabrück 13.01.2026</b>	<p>nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 01.12.2025, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o.g. Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden:</p> <p>Unsere frühere Stellungnahme zum Verfahren sind weiterhin maßgebend.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Namen der Stromnetzgesellschaft Bramsche mbH &amp; Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB auf ein Mittelspannungskabel sowie eine Glasfaserleitung in der Nähe des Änderungsgebietes hat die Stadt Bramsche zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die Bauausführung der im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu genehmigenden WEA und nicht den Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Dem zukünftigen Betreiber wird die Abwägung zur Verfügung gestellt mit dem Hinweis, dass die Anregungen und Hinweise entsprechend einzuhalten bzw. umzusetzen sind.</p>
16.1	<b>Bund Osnabrück e.V Östringer Weg 18, 49090 Osnabrück 15.12.2025</b>	<p>der BUND ist grundsätzlich der Ansicht, dass die erneuerbaren Energien verstärkt ausgebaut werden müssen, um dem Klimawandel zu begegnen, jedoch muss dies unbedingt umwelt- und sozialverträglich geschehen und darf nicht auf Kosten von Natur- und Artenschutz gehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der vorgenommene Eingriff wird ausgeglichen.</p>
16.2	Bund Osnabrück e.V Östringer Weg 18, 49090 Osnabrück 15.12.2025	<p>Im vorliegenden Fall wurden innerhalb des 500 m- Radius u.a. Brutvorkommen von Schwarzspecht und Heidelerche ( beide EU- Vogel-schutzrichtlinie Anhang I, BNatSchG „streng geschützt“), Waldkauz (BNatSchG „streng geschützt“), Feldlerche und Star (beide Rote Liste Anhang 3 „gefährdet“) sowie 3 Reviere der Waldschnepfe (WK- sensibel lt. NMUEK / 2016 ) festgestellt.</p> <p>Trotzdem heißt es in der „Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung“, es seien „...keine Kompensationserfordernisse für die Brutvögel notwendig“.</p>	<p>Bei den Brutvogelerfassungen wurde ein <u>Schwarzspecht</u>-Brutplatz in einer Entfernung von ca. 500 m um die dafür abgegrenzte Fläche nachgewiesen (siehe Karte 1 zum Avifauna-Gutachten). Dieser befindet sich allerdings außerhalb des 500 m-Radius um die Baugrenze, welche in der Planzeichnung angegrenzt wird und in der sich alle Teile einer späteren WEA befinden müssen. Die Art ist nicht als störungsempfindlich gegenüber WEA im Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (NMUEK 2016) gelistet noch ist sie gem. Abschnitt 1, Anlage 1 des BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Zudem kann aufgrund des Abstandes von über 500 m zur Baugrenze nicht von einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgegangen werden. Da die Art also weder eine Scheuchwirkung gegenüber WEA zeigt noch vom Tötungsverbot betroffen ist, ist die Art nicht näher zu prüfen und wird deshalb im Umweltbericht zum B-Plan nicht näher betrachtet.</p> <p>Dasselbe trifft auf die, ebenfalls in ca. 500 m Entfernung zur für die Avifauna-Erfassung abgegrenzten Fläche nachgewiesene Art <u>Waldkauz</u> (siehe Karte 1 zum Avifauna-Gutachten) zu.</p> <p>Ein Brutplatz der <u>Heidelerche</u> befindet sich, wie in Karte 02 zum Umweltbericht dargestellt, knapp außerhalb des Geltungsbereiches. Der Brutplatz kann folglich nicht überbaut werden. Damit ist die Heidelerche nicht von einem Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) BNatSchG durch eine künftig geplante WEA betroffen. Außerdem ist die Art nicht als störungsgefährdet im Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen</p>

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			<p>in Niedersachsen (NMUEK 2016) oder als kollisionsgefährdet gem. Abschnitt 1, Anlage 1 BNatSchG gelistet. Da die Heidelerche weder eine Scheuchwirkung gegenüber WEA zeigt noch vom Tötungsverbot betroffen ist, ist die Art nicht näher zu prüfen und wird deshalb im Umweltbericht zum B-Plan nicht näher betrachtet.</p> <p>Dasselbe trifft auf den in ca. 300 m Entfernung zur Baugrenze nachgewiesenen <u>Star</u> (siehe Karte 02 zum Umweltbericht) zu.</p> <p>Die <u>Feldlerche</u> (nachgewiesen in ca. 50 m Entfernung zur Baugrenze) ist, wie auf S. 60 f. im Entwurf der 1. Änderung des B-Plans Nr. 156 der Stadt Bramsche dargestellt, bei glatten Masten nicht von einer Scheuchwirkung gegenüber WEA betroffen. Des Weiteren gehört sie nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten gem. Abschnitt 1, Anlage 1 BNatSchG. Zudem werden für die Brutvögel insgesamt Schutzmaßnahmen vorgeschlagen (siehe V 3.1 Bauzeitenregelung bis V 3.3 Vergrämung vor Brut- und Baubeginn), um das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Die <u>Waldschnepfe</u> konnte bei der Erfassung 2022 in einem Abstand von ca. 450 m zur Baugrenze nachgewiesen werden. Da die Art außerhalb des Änderungsbereiches nachgewiesen wurde sowie Vermeidungsmaßnahmen (siehe V 3.1 Bauzeitenregelung bis V 3.3 Vergrämung vor Brut- und Baubeginn) getroffen wurden, ist nicht vom Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) BNatSchG auszugehen. Die Art ist im Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (NMUEK 2016) als störungsgefährdet gegenüber WEA gelistet. Diverse Studien und Monitorings der letzten zehn Jahre (siehe Umweltbericht S. 61 f.) haben allerdings gezeigt, dass die Art keine Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA zeigt (u.a. Sprötge 2021). Des Weiteren gehört die Art zum jagdbaren Wild. Vorliegend befindet sich der Brutplatz allerdings in einer Entfernung von 450 m zur Baugrenze. Wo innerhalb der Baugrenze eine WEA errichtet wird, hängt vom Rotor der später geplanten WEA ab. D.h. der Turm der geplanten WEA innerhalb der Baugrenze kann einen Abstand von max. 530 m zum Brutplatz der Waldschnepfe einnehmen. Es kann für die Art weder eine Scheuchwirkung noch das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG angenommen werden. Zudem werden für die Brutvögel Schutzmaßnahmen vorgeschlagen (siehe V 3.1 Bauzeitenregelung bis V 3.3 Vergrämung vor Brut- und Baubeginn).</p> <p>Insgesamt werden damit keine Kompensationsmaßnahmen für die Avifauna erforderlich.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
16.3	Bund Osnabrück e.V Öst-ringer Weg 18, 49090 Osnabrück 15.12.2025	Der BUND fordert deshalb, alles an Maßnahmen auszuschöpfen, was noch zur Verfügung steht. Z.B., den Baubeginn an das Ende der Brutzeit zu legen, ein Brutvogel- Monitoring nach der Inbetriebnahme durchzuführen („vorher- nachher“) sowie temporäre Abschaltungen während des Betriebes u.a. kollisionsvermeidende Maßnahmen.	Wie unter 16.3 in der vorliegenden Abwägungs-Unterlage bereits benannt und im Umweltbericht unter Kapitel 8.14.1.1 als V 3.1 bis V 3.3 dargelegt, wird als Vermeidungsmaßnahme u.a. die Bauzeitenregelung vorgesehen. Es darf folglich ohnehin nur außerhalb der Brutzeit gebaut werden bzw. ist alternativ oder ergänzend eine Kontrolle von Habitaten vor und während der Baumaßnahme sowie eine Vergrämung vor Brut- und Baubeginn anzuwenden. Weitere Maßnahmen wie Abschaltalgorithmen bei windenergieempfindlichen Fledermaus-Arten werden ebenfalls benannt. Insgesamt ergeben sich so auf den Standort angepasste Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 8.14.1.1 im Umweltbericht), die nachteilige Auswirkungen des Vorhabens am geplanten WEA-Standort vermeiden bzw. mindern können. Die abschließende artenschutzrechtliche Genehmigung obliegt dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Erst dann ist der konkrete Anlagentyp bekannt, welcher im Bereich der in der Planzeichnung abgegrenzten Baugrenze errichtet werden kann.
17.1	<b>HGP Logistik-Consulting GmbH, Neuland 8, 26219 Bösel</b> <b>06.02.2026</b>	mit diesem Schreiben erhalten Sie folgende Unterlagen:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der HGP Logistik Consulting GmbH in der Bundesrepublik Deutschland</li> <li>• Anlage 1 Kostenübernahmeerklärung</li> <li>• Anlage 1.1 Kostenaufstellung</li> <li>• Anlage 2 Empfangsbestätigung</li> </ul>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
17.2	HGP Logistik-Consulting GmbH, Neuland 8, 26219 Bösel 06.02.2026	In dem beiliegenden Lageplan ist die Produktenfernleitung eingetragen. Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden. Vor Beginn der Baumaßnahme ist zur genauen Lagebestimmung eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer örtlich zuständigen Betriebsstelle in Nienburg, Tel. 05021 9241501, die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im	Die Produktenfernleitung ist bereits in der Planzeichnung der 1. B-Plan-Änderung zum B-Plan Nr. 156 der Stadt Bramsche hinzugefügt worden. Sie befindet sich außerhalb der Baugrenze der geplanten WEA und grenzt lediglich im Osten an den Geltungsbereich an.  Die Hinweise werden an den Planungsträger weitergeleitet. Dem zukünftigen Betreiber wird die Abwägung zur Verfügung gestellt mit dem Hinweis, dass die Anregungen und Hinweise entsprechend einzuhalten bzw. umzusetzen sind.

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung steht.</p> <p>Soweit für Ihre Planungen exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, sind diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. durch Ortung, Querschlag, Suchschlitz in Hand-schachtung) unter Aufsicht der Mitarbeiter der Best Oil GmbH vor Ort zu ermitteln. Eine entsprechende Kostenaufstellung entnehmen Sie bitte der Anlage 1.1.</p> <p><b>Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der Best Oil GmbH durchgeführt werden.</b></p> <p>Wir haben aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Arbeiten im Schutzstreifen dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der HGP Logistik Consulting GmbH in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurück-zusenden.</li> <li>• Auf die besondere Beachtung der Hinweise, Ziffern 2.2 - 2.4, 2.10 und 2.13 möchten wir hinweisen. Durch die Best Oil GmbH muss örtlich entschieden werden, ob im Kreuzungsbereich wei-tere Sicherungsmaßnahmen für die Produktenfernleitung erfor-derlich sind.</li> <li>• Der Beginn der Arbeiten im Schutzstreifen der Fernleitung wird nach Abstimmung mit der Best Oil GmbH durch Gegenzeich-nung auf dem Formular „Freigabe zur Bauausführung“ (Anlage 4 der Hinweise) vor Ort im Rahmen eines Ortstermins freigegeben.</li> <li>• In Absprache mit der Best Oil GmbH sind der Verlauf sowie die Tiefenlage der Produktenfernleitung im Baubereich vor Baube-ginn Mittels geeigneten Verfahren zweifelsfrei, ggf. durch Such-schlitz festzustellen.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden an den Planungsträger weitergeleitet. Dem zukünftigen Betreiber wird die Abwägung zur Verfügung gestellt mit dem Hinweis, dass die Anregungen und Hinweise entsprechend einzuhalten bzw. umzusetzen sind.</p> <p>Die Hinweise werden an den Planungsträger weitergeleitet. Dem zukünftigen Betreiber wird die Abwägung zur Verfügung gestellt mit dem Hinweis, dass die Anregungen und Hinweise entsprechend einzuhalten bzw. umzusetzen sind.</p>

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Zeit der Baumaßnahme ist der Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.</li> <li>• Zur Vermeidung eines Schadens der Produktenfernleitung muss sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Beanspruchungen durch äußere Biegekräfte und Schwingungen auf die Leitung einwirken können. Der Schutzstreifenbereich ist daher an ungesicherten Stellen während der Gesamtbaumaßnahme von zusätzlichen Belastungen, z.B. Be- und Überfahren mit schwerem Baugerät, Lagerung von Baumaterial oder Bodenaushub freizuhalten.</li> <li>• Der Einsatz von dynamischen Verdichtungsverfahren (Rüttler, Vibrationswalze usw.) ist im Bereich der Produktenfernleitung nicht gestattet.</li> <li>• Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt, so sind diese vorab mit unserer Betriebsstelle in Nienburg abzustimmen und ggf. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z.B. Betonplatten, Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern. Ggf. ist eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen.</li> <li>• Während der Bauphase ist ab einer Überdeckung von weniger als 1 m die Überfahrt über die Produktenfernleitung mit Baggermatratzen o. ä. zu sichern (dies ist besonders nach dem Auskoffern zu beachten).</li> <li>• Das Lagern von Aushub und Baumaterialien sowie das Abstellen von Baufahrzeugen sind im Schutzstreifenbereich untersagt.</li> <li>• Etwaige vorhandene Messstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Baufeld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden, so ist dies nur in Absprache mit unserer Betriebsstelle in Nienburg möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten.</li> <li>• Die in diesem Schreiben genannten Erläuterungen und Sicherungsmaßnahmen sowie die „Hinweise für Arbeiten im Bereich</li> </ul>	
--	--	---	--

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

		<p>der Produktenfernleitungen" sind den ausführenden Unternehmen frühzeitig bekannt zu geben und von diesen an der Baustelle jederzeit bereit zu halten.</p> <p>Wir weisen nochmals darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen vom Veranlasser zu tragen sind.</p> <p>Bei Rückfragen und Terminabsprachen stehen wir Ihnen gerne unter der Tel.-Nr. 05021 9241501 zur Verfügung.</p>	
--	--	---	--

**Keine Anregungen und Bedenken hatten nach § 4 (2) BauGB:**

1. Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Kirchengemeinden, Hasestraße 40 A, 49074 Osnabrück
2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
3. EWE NETZ GmbH, G-EN-AS Leitungsrechte, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg
4. Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Löbestr. 1, 53173 Bonn
5. Polizeiinspektion Osnabrück, Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück
6. Gemeinde Lotte, Westerkappelner Str. 19, 49504 Lotte
7. Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln
8. Industrie- und Handelskammer Osnabrück, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück
9. Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Mercatorstr. 11, 49080 Osnabrück
10. Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg-Luftfahrtsbehörde, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg
11. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück
12. Samtgemeinde Neuenkirchen, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen
13. Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Lotter Str. 2, 49078 Osnabrück
14. Stadtwerke Osnabrück AG, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
15. Telefónica Germany GmbH & Co. OHGG, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg
16. Vodafone Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover

**Keine Stellungnahme abgegeben nach § 4 (2) BauGB:**

1. Abwasserbeseitigungsbetrieb, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
2. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Dezernat 4 Flurbereinigung, Landmanagement Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück
3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 51 Domplatz 1-3, 48143 Münster
4. Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Osnabrück, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück
5. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle, Otto-von-Guericke-Str. 4, 39104 Magdeburg

**Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwender/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth
7. Forstamt Weser-Ems, Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück
8. Ev.-luth. Kirchengemeinde, St. Johannis Engter, Im alten Dorf 20, 49565 Bramsche
9. Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück
10. Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm
11. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden
12. Gemeinde Rieste, Herrn Plottke, Bahnhofstr. 23, 49567 Rieste
13. Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst
14. Gemeinde Westerkappeln, Große Str. 13, 49492 Westerkappeln
15. Handwerkskammer Osnabrück, Bramscher Str. 134-136, Am Schölerberg 6, 49088 Osnabrück
16. Hauptverband Osnabrücker Landvolk (HOL), Liebigstraße 4, 49082 Bersenbrück
17. LGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Mercatorstraße 4 und 6, 49080 Osnabrück
18. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg
19. NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg
20. Osnabrücker Verein für Luftfahrt e. V. Dr. Joachim Jeska, Postfach 34 52, 49024 Osnabrück
21. Samtgemeinde Bersenbrück, Lindenstr. 2, 49593 Bersenbrück
22. Staatliches Baumanagement, Osnabrück – Emsland, Schloss 49186 Bad Iburg
23. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
24. Unterhaltungsverband 97 "Mittlere Hase", Von-Klitzing-Str. 5, 49593 Bersenbrück
25. Unterhaltungsverband 97 "Mittlere Hase", Bühner Bach, Von-Klitzing-Str. 5, 49593 Bersenbrück
26. Unterhaltungsverband 97 "Mittlere Hase", Thiene-Balkum-Hesepe, Von-Klitzing-Str. 5, 49593 Bersenbrück
27. Wasser- u. Bodenverband Campemoor, Herrn Duffe/Herrn Rolf, Campemoor 4549434 Neuenkirchen-Vörden
28. Wasser- u. Bodenverband Ahrens- und Wittefeld, Ulrich Vegesack, Bramscher Allee 48 49565 Bramsche
29. Teilnehmergeinschaft Bramsche-Nord, Osnabrück Mercatorstr. 6, 49080 Osnabrück
30. Wasser- u. Bodenverband Schleptruper und Ströher Feld, Schleptruper Strang 91, 49565 Bramsche
31. NABU Osnabrück e.V., Östringer Weg 18, 49090 Osnabrück
32. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Johannssenstraße 2-3, 30159 Hannover

**Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen von privaten Leuten abgegeben.**